



Santé publique
Sécurité de la Chaîne alimentaire
Environnement

Volksgesondheid
Veiligheid van de Voedselketen
Leefmilieu

DG Animaux, Végétaux et Alimentation

Fragen und Antworten zur Änderung des Gesetzes über das Rauchverbot in öffentlichen Räumen

Disclaimer FAQ

! Achtung! Diese FAQ sind rein indikativ und können je nach Wissensstand verfeinert und eventuell korrigiert werden. Die Kontrolle der Gesetzgebung wird von der Inspektionsabteilung durchgeführt, die allein dafür zuständig ist, die Konformität einer Situation zu beurteilen. Die Inspektionsabteilung berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten vor Ort, um die Einhaltung der Gesetze zu bewerten.

Neue Fragen oder Angaben/Klarstellungen sind rot markiert.

Zusammenfassung der Gesetzesänderung vom 26. März 2024

Mit dieser Gesetzesänderung (Änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 26. März 2024) werden neue Rauchverbote an einer Reihe von öffentlich zugänglichen Orten eingeführt:

- in Außenbereichen;
 - am Eingang und Ausgang bestimmter öffentlich zugänglicher Orte.
- ➔ Inkrafttreten: **31.12.2024**

Wie das Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen gilt auch dieses Rauchverbot für **alle Tabakerzeugnisse und ähnliche Produkte (wie E-Zigaretten, pflanzliche Produkte usw.)**.

Darüber hinaus wird mit der Gesetzesänderung das Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln auf die gesamte gewerbliche Personenbeförderung ausgedehnt und ein Zugangsverbot für Raucherräume im Gastgewerbe für Minderjährige eingeführt.

➔ Inkrafttreten: **15.04.2024**

Jeder neu geschaffene Ort, der unter das Rauchverbot fällt, muss den Bestimmungen der Verordnung entsprechen. (z. B. muss der Bau eines neuen Sportplatzes oder Spielplatzes dem Gesetz von 2009 entsprechen).

Neue rauchfreie Orte im Freien

Durchsetzung des Rauchverbots

Wo?

1. *An welchen Orten im Freien ist das Rauchen von nun an verboten?*

Mit der Änderung des Gesetzes von 2009 wurde das Rauchen an den folgenden öffentlich zugänglichen Orten verboten:

- Vergnügungsparks;
- Zoos;
- Spielgelände;
- Streichelzoos (während der Öffnungszeiten);
- Sportstätten (außer bei Musikfestivals, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden).

Zusätzlich zu dem bereits bestehenden Rauchverbot in den geschlossenen Räumen an diesen Orten wird nun also auch das Rauchen in den Außenbereichen dieser Orte verboten.

Es ist jedoch weiterhin möglich, in den Raucherbereichen zu rauchen (siehe unten in den FAQ).

Selbstverständlich ist es zulässig, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Orten Rauchverbote im Freien zu erlassen. Diese anderen Orte werden natürlich nicht von der Aufsichtsbehörde kontrolliert.

2. *Wo beginnt dieses Rauchverbot?*

Ab dem offiziellen Eingang des Geländes aus (z. B. ab dem Eingangstor, einem Zugangsschild, einem Zaun usw.).

Wenn es keinen offiziellen Eingang gibt, kann der Eigentümer einen Ausgangspunkt festlegen und diesen durch eine Beschilderung als Nichtraucher- oder rauchfreien Bereich kennzeichnen.

3. *Gilt das Rauchverbot auch für offene Gaststättenterrassen, die an in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Orten gelegen sind?*

Das Rauchverbot gilt auf offenen HoReCa-Terrassen in folgenden Bereichen:

- Freizeitparks;
- Kinderbauernhöfe;
- Spielplätze;
- Tierparks.

Das Rauchverbot gilt nur für diese vier Arten von offenen Gaststättenterrassen. Das sind Orte, an denen sich in der Regel viele Kinder aufhalten.

Das gesetzliche Rauchverbot gilt nicht für HoReCa-Terrassen auf oder neben Sportplätzen oder für HoReCa-Terrassen außerhalb von unter das Gesetz vom 22. Dezember 2009 fallenden Freiflächen.

Wenn sich eine offene HoReCa-Terrasse nicht auf, sondern neben einem Spielplatz (z. B. von einem Restaurant) befindet, gilt für diese Terrasse kein gesetzliches Rauchverbot. Dennoch ist es notwendig, klar zwischen der HoReCa-Terrasse und dem Spielplatz zu unterscheiden, insbesondere durch eine entsprechende Beschilderung am Beginn des Spielplatzes (und damit der Nichtraucherzone). Der Spielplatz muss nämlich raucherfrei bleiben.

Einem Betreiber steht es immer frei, ein Rauchverbot auf seiner Terrasse einzuführen.

Schließlich ist zu beachten, dass selbst wenn die Gaststättenterrasse unabhängig von ihrer Lage als „geschlossener“ Raum betrachtet werden kann, immer ein gesetzliches Rauchverbot gilt.

<p>4. <i>Mein Restaurant hat einen Spielplatz direkt neben meiner Terrasse. Gilt das Rauchverbot auch für den Außenspielbereich neben meinem Restaurant?</i></p>	<p>Wenn die Terrasse Spielplatzgeräte enthält, erfüllt sie die Definition eines „Spielplatzes“ und unterliegt daher dem Rauchverbot.</p> <p>Wie in der vorherigen Frage erwähnt, unterliegt die Terrasse des Restaurants selbst keinem gesetzlichen Rauchverbot.</p> <p>Umso wichtiger ist es, klar zwischen der Terrasse des Restaurants und dem Spielplatz zu unterscheiden, insbesondere durch eine entsprechende Beschilderung am Beginn des Spielplatzes (und damit der Nichtraucherzone).</p>
<p>5. <i>Gilt das Rauchverbot auch auf den an diese Bereiche angrenzenden Parkplätzen?</i></p>	<p>Nein, die an die Standorte angrenzenden Parkplätze sind von diesem Rauchverbot nicht betroffen, auch wenn sie sich hinter dem „Eingangstor“ befinden. Selbstverständlich steht es einem Betreiber immer frei, auch an dieser Stelle ein Rauchverbot einzuführen.</p>
<p>6. <i>Gilt das Rauchverbot auch für Festivals und Veranstaltungen?</i></p>	<p>Bei auf öffentlichen Plätzen im Freien stattfindenden Festivals gibt es kein Rauchverbot. Dagegen gilt das Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen eines Festivals (z. B. in den Zelten, in denen die Künstler auftreten).</p> <p>Bei Festivals gibt es eine Ausnahme, nämlich eintägige Festivals auf Sportplätzen, für die ein Rauchverbot gilt (auf einem Sportplatz stattfindende Nicht-Sportveranstaltungen, wie z. B. ein Festival, fallen unter das Rauchverbot). Dagegen unterliegen Musikfestivals, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen auf Sportplätzen stattfinden, sowie die dazugehörigen Campingbereiche auf Sportplätzen nicht dem Rauchverbot.</p>
<p>Wann?</p>	

<p>7. <i>Gilt das Rauchverbot an diesen Orten auch, wenn das Gelände geschlossen ist (außerhalb der Öffnungszeiten)?</i></p>	<p>Ja, in Analogie zum Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen (z. B. Kneipen) bleibt das Rauchverbot in Kraft. Das Rauchverbot bezieht sich auf den Ort selbst, nicht auf Öffnungszeiten oder Aktivitäten.</p> <p>Lediglich in Streichelzoos gilt das Rauchverbot außerhalb der Öffnungszeiten nicht mehr, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass sich auf dem Gelände meist auch Wohnungen befinden. Außerhalb der Öffnungszeiten handelt es sich häufig um rein private Standorte oder um Standorte, die untrennbar mit dem privaten Wohnsitz des Betreibers verbunden sind.</p> <p>In der Gesetzesbegründung heißt es: „Wenn das Gelände des Streichelzoos bewohnt ist, ist das Rauchen im privaten Bereich und außerhalb der Öffnungszeiten im öffentlichen Bereich weiterhin möglich.“</p>
<p>8. <i>Gilt das Rauchverbot auch auf diesem Gelände, wenn es privat vermietet ist?</i></p>	<p>Ja, in Analogie zum Rauchverbot in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen (z. B. Kneipen) bleibt das Rauchverbot in Kraft. Das Rauchverbot bezieht sich auf den Ort selbst, nicht auf die Person oder die Tätigkeit, für die der Ort angemietet wird.</p>
<p>Wer?</p>	
<p>9. <i>Gilt das Rauchverbot auch für Angestellte oder an Orten, an denen nur Personal zugelassen ist?</i></p>	<p>Ja, diese Teile gelten nicht als private (auf den Familienbereich beschränkte) Orte im Sinne des Gesetzes. Es ist jedoch möglich, dort Raucherbereiche einzurichten.</p>

Vergnügungspark	
10. Definition Vergnügungspark	Vergnügungspark: zentralisiertes und unbewegliches, abgegrenztes Erholungsgebiet, in dem, nicht frei zugänglich, große Attraktionen aufgestellt sind.
11. Gilt das Rauchverbot für Vergnügungsparks auch auf Kirmessen oder Märkten, auf denen vorübergehend Attraktionen aufgestellt werden?	Nein: Vergnügungsparks werden als zentralisierte und unbewegliche Orte definiert. Wenn die Attraktionen nur vorübergehend aufgebaut sind, gilt auf den offenen Flächen kein Rauchverbot.
Zoo	
12. Definition zoo	Zoo: eine Einrichtung, die an mehr als sieben Tagen im Jahr für die Öffentlichkeit zugänglich ist und in die lebenden Tiere, die nicht in der Liste der Haustiere aufgeführt sind, gehalten und gezeigt werden;
13. Welche Formen von Tierparks fallen unter das Rauchverbot?	<p>Das Rauchverbot in Zoos gilt für unbewegliche Zoos, Safariparks, Delfinarien, Aquarien und Spezialsammlungen.</p> <p>Für Flandern: https://www.vlaanderen.be/natuur-milieu-en-klimaat/dieren/dierentuin-erkenningsaanvraag (Liste der zugelassenen Tierparks)</p> <p>Für Wallonien: https://bienetreanimal.wallonie.be/home/animaux/animaux-exotiques/parcs-zoologiques.html (Liste der zugelassenen Tierparks)</p> <p>Für Brüssel gibt es keine Liste: https://environnement.brussels/pro/gestion-environnementale/assurer-le-bien-etre-animal/gestion-des-parcs-zoologiques-bruxelles.</p>

<p>14. Welche Formen von Tierparks fallen nicht unter das Rauchverbot?</p>	<p>Folgende Orte fallen nicht unter das Rauchverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zirkusse; - Wanderausstellungen; - Tierhandelsgeschäfte; - Einrichtungen, die landwirtschaftliche Nutztiere zu Produktionszwecken halten und diese der Öffentlichkeit zeigen; - Tierparks, in denen nur Tiere aus der Liste der domestizierten Tiere und der Liste der häufig gehaltenen Arten mit maximal 5 Arten gehalten werden; - Einrichtungen mit bis zu fünf Aquarien und einem Gesamtwasservolumen von weniger als 5000 Litern;
<p>Spielgelände</p>	
<p>15. Definition Spielgelände</p>	<p>Spielgelände: jeder Spielplatz, jede Spielwiese und jeder Spielbereich mit mindestens einem Spielgerät, das von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren gemeinsam zum Spielen genutzt werden kann.</p>
<p>16. Gilt ein selbstgebautes, temporäres Spielplatzgerät (z. B. eine Schaukel, ein Turm oder eine Wippe) als Spielplatzgerät?</p>	<p>Ein selbstgebautes Spielplatzgerät an einem Standort qualifiziert den Standort nicht als Spielplatz, da es sich um ein vorübergehendes Gerät handelt, das z. B. nach einem Lager oft wieder abgebaut wird. Mit anderen Worten: Wenn Jugendbewegungen in einem Gebiet ihre eigenen Spielplatzgeräte errichten, unterliegt dieses Gebiet trotzdem keinem Rauchverbot.</p>
<p>17. Gehören auch natürliche „Spielemente“ zu den Spielplatzgeräten? Zum Beispiel ein Baumstamm, der als Balancierbalken verwendet wird, Sprungbretter oder Baumstümpfe, auf die man springen kann....</p>	<p>Natürliche Spielemente, die für Spiel oder Sport genutzt werden, sind keine tatsächlichen Spiel- oder Sportgeräte, die den Ort, an dem sie sich befinden, in einen Spiel- oder Sportplatz verwandeln. Daher wird das Rauchverbot an diesen natürlichen Spielementen nicht gelten.</p>

<p>18. Gilt das Rauchverbot auch für temporäre Spielplätze, wie z. B. die Aufstellung von Hüpfburgen im Anschluss an ein lokales Kinderfestival?</p>	<p>Gemäß der Definition des Spielplatzes in Artikel 2, 17° des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 gilt als Spielplatz jedes Grundstück oder jeder Spielort, auf dem sich mindestens ein Spielplatzgerät befindet, das von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren kollektiv zu Spielzwecken genutzt werden kann. Wenn sich der Spielplatz mit temporärem Charakter nicht in der Privatsphäre befindet, gilt für diesen Spielplatz ein Rauchverbot. Es wird nicht danach unterschieden, ob der Spielplatz vorübergehender Art ist oder nicht.</p>
<p>19. Gilt das Rauchverbot auf einem Spielplatz, der an eine offene Gastronomieterrasse angrenzt?</p>	<p>Ja, wenn es auf dem Spielplatz Spielgeräte gibt, fällt er unter die Definition von „Spielgelände“ und damit unter das Rauchverbot. Da offene Gastronomieterrassen (mit Ausnahme von offenen Gastronomieterrassen auf Spielplätzen, Kinderbauernhöfen, in Vergnügungsparks und Zoos) keinem gesetzlichen Rauchverbot unterliegen, ist es wichtig, zwischen Gastronomieterrasse und Spielplatz klar zu unterscheiden, z. B. durch eine entsprechende Beschilderung am Beginn des Spielplatzes (und damit der Nichtraucherzone). Der Spielplatz muss nämlich rauchfrei bleiben.</p>
<p>20. Gibt es ein Rauchverbot in den Räumlichkeiten von Jugendbewegungen/Jugendverbänden?</p>	<p>Derzeit gibt es kein gesetzliches Rauchverbot in der Umgebung der Räumlichkeiten von Jugendverbänden oder Jugendbewegungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass, wenn die Räumlichkeiten des Jugendverbands oder der Jugendbewegung ein oder mehrere Spiel- oder Sportgeräte enthalten, diese Plätze als Spiel- oder Sportplatz gelten und das Rauchverbot gegebenenfalls Anwendung findet. Jugendverbänden/Jugendbewegungen steht es immer frei, ihre Grundstücke aus eigener Initiative rauchfrei zu halten, wenn es sich nicht um Spiel- oder Sportplätze handelt. Zu diesem Zweck können sie diese FAQ und die Vorlagen für die Beschilderung konsultieren. Sie können sich auch von Generation Rauchfrei beraten lassen. Es ist zu beachten, dass das Rauchen in den Räumlichkeiten von Jugendverbänden/Jugendbewegungen verboten ist, da es sich um geschlossene und öffentlich zugängliche Räume handelt.</p>

<p>21. Gibt es ein gesetzliches Rauchverbot an den Standorten von Jugendbewegungen ohne Spieleinrichtungen?</p>	<p>Wenn es auf dem Gelände der Jugendbewegung keine Spielplatzgeräte gibt, gilt das Gelände nicht als Spielplatz, und das Rauchverbot gilt folglich nicht für dieses Gelände. Bitte beachten Sie, dass in den Räumlichkeiten der Jugendbewegung ein Rauchverbot gilt.</p>
<p>22. Wenn das Gelände einer Jugendbewegung als Spielplatz bezeichnet wird, aber nur den Mitgliedern des Verbands oder dem Verband, der einen Bereich für einen begrenzten Zeitraum mietet (Jugendwohnheim oder Zeltplatz), zugänglich ist, gilt dann trotzdem das Rauchverbot?</p>	<p>Das Rauchverbot gilt für alle öffentlich zugänglichen Spielplätze im Freien mit Spielgeräten, die für Kinder unter 18 Jahren bestimmt sind. Das bedeutet, dass der Spielplatz, auch wenn er nur für Mitglieder des Verbands zugänglich ist, der Zugang zum Gebäude hat (Jugendraum) oder des Verbands, der einen Bereich für einen begrenzten Zeitraum mietet (Jugendwohnheim oder Zeltplatz), als Spielplatz gilt und somit dem oben genannten Rauchverbot für Spielplätze unterliegt.</p>
<h2 style="background-color: #ADD8E6; padding: 5px;">Streichelzoo</h2>	
<p>23. Definition Streichelzoo</p>	<p>Streichelzoo: Ein speziell für Kinder eingerichteter Bauernhof, der ihnen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Nutztiere vorstellt.</p>
<p>24. Fällt ein Bauernhof unter das gesetzliche Rauchverbot?</p>	<p>Eine Gästebauernhof kann unter das Rauchverbot fallen, wenn er für Kinder gedacht ist.</p>
<h2 style="background-color: #ADD8E6; padding: 5px;">Sportstätte</h2>	
<p>25. Definition Sportstätte</p>	<p>Sportstätte: Ort, an dem der Natur und dem Zweck nach Sport getrieben und bei diesem zugeschaut wird.</p>

<p>26. <i>Gilt das Rauchverbot in Sportstätten für alle öffentlich zugänglichen Orte, an denen man Sport treiben oder bei diesem zuschauen kann?</i></p>	<p>Nein: eine Sportstätte wurde definiert als ein „Ort, an dem der Natur und dem Zweck nach Sport getrieben und bei diesem zugeschaut wird“.Das neue Rauchverbot gilt also nur an Orten, die mit Sport verbunden sind oder von ihrem Zweck her als solche geführt werden, z. B. Fußballplätze, Skateparks, Leichtathletikbahnen, Tennisplätze, Padelplätze usw.</p> <p>Dazu gehören also nicht: öffentliche Straßen, Plätze, Parks usw., wo man zwar auch Sport treiben kann oder wo Sportwettkämpfe stattfinden können (z. B. Radrennen), die aber ihrer Art und ihrem Zweck nach nicht als Sportstätte betrachtet werden.</p>
<p>27. <i>Gilt das Rauchverbot auch in Kletterparks?</i></p>	<p>Ja. Ein Kletterpark ist ein Ort, an dem Sport getrieben wird, und daher gilt das Rauchverbot. Da diese Aktivität darüber hinaus im Wald stattfindet, gilt in den meisten dieser Parks aus Sicherheitsgründen bereits ein Rauchverbot (über die allgemeinen Besucherbedingungen).</p>
<p>28. <i>Gilt das Rauchverbot in Skateparks?</i></p>	<p>Ja. Ein Skatepark ist ein Ort, an dem Sport getrieben wird, und daher gilt das Rauchverbot.</p>
<p>29. <i>Wie sieht es mit öffentlichen Plätzen auf der Straße aus, auf denen Fitness-/Sportgeräte aufgestellt sind?</i></p>	<p>Das Rauchverbot gilt an allen öffentlich zugänglichen Orten mit Fitnessgeräten (unabhängig von deren Standort), da diese Orte als Sportstätte gelten.</p>
<p>30. <i>Sind Sportbänke vom Rauchverbot betroffen?</i></p>	<p>Bereiche, in denen sich Sportbänke befinden, fallen unter die Definition von Sportplätzen und unterliegen dem Rauchverbot.</p>
<p>31. <i>Fällt ein frei zugänglicher Fußballplatz unter das Rauchverbot?</i></p>	<p>Ein frei zugänglicher Fußballplatz ist eine Rasenfläche, die mit zwei Fußballtoren ausgestattet ist. Aufgrund seiner Beschaffenheit und Funktion ist das Gelände für die Ausübung von Sport bestimmt. Folglich fallen Fußballplätze unter die Definition von Sportplätzen und es gilt ein Rauchverbot.</p>

<p>32. <i>Gehören Angelteiche zu Sportplätzen?</i></p>	<p>Ein Fischteich, der mit dem Ziel angelegt wurde, das Angeln zu erleichtern, und der gegebenenfalls ein Ort ist, an dem aufgrund seiner Art und Bestimmung Sport getrieben wird, gilt als Sportplatz, auf dem das Rauchen daher verboten ist. Dies gilt also nicht für Bäche und Flüsse in der Natur.</p>
<p>33. <i>Wird ein Bouleplatz als Sportplatz betrachtet?</i></p>	<p>Ein Bouleplatz gilt als Sportplatz, da es sich um einen Ort handelt, an dem aufgrund seiner Art und Bestimmung Sport getrieben wird und an dem daher ein Rauchverbot gilt.</p>
<p>34. <i>Wird ein Reitplatz als Sportplatz betrachtet?</i></p>	<p>Ein Reitplatz gilt als Sportplatz, da es sich um einen Ort handelt, an dem aufgrund seiner Art und Bestimmung Sport getrieben wird und an dem daher ein Rauchverbot gilt.</p>
<p>35. <i>Wird ein Minigolfplatz als Sportplatz betrachtet?</i></p>	<p>Ein Minigolfplatz gilt als Sportplatz, da es sich um einen Ort handelt, an dem aufgrund seiner Art und Bestimmung Sport getrieben wird und an dem daher ein Rauchverbot gilt.</p>
<p>36. <i>Gibt es ein Rauchverbot auf Fuß- und Radwegen?</i></p>	<p>Öffentliche Straßen, Fuß- oder Radwege fallen nicht unter das Rauchverbot, da sie aufgrund ihrer Art oder ihres Zwecks nicht als Sportplätze gelten. Wenn diese Fuß- oder Radwege jedoch an einem Sportplatz entlangführen, gilt das Rauchverbot. Es hängt also von den örtlichen Gegebenheiten ab.</p>
<p>37. <i>Gilt ein Rauchverbot auf Joggingstrecken, die von z. B. der Gemeinde eingerichtet wurden?</i></p>	<p>Joggingstrecken, die speziell für diesen Zweck gebaut wurden, gelten als Sportplätze, für die das Rauchverbot gilt.</p>
<p>38. <i>Gibt es ein Rauchverbot auf Hundesportplätzen?</i></p>	<p>Wir betrachten einen Hundesportplatz nicht als Sportplatz. Daher gilt kein gesetzliches Rauchverbot. Den Besitzern von Hundesportplätzen steht es immer frei, ihren Platz aus eigener Initiative rauchfrei zu machen.</p>

<p>39. <i>Gilt das Rauchverbot auch für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Finnische Pisten, die sich im Wald befinden • Orientierungsstrecken im Wald • Fit-o-meter im Wald • Mountainbike-Strecken im Wald und Waldwanderwege? 	<p>Zunächst wird ein Wald nicht als Sportplatz betrachtet, da er aufgrund seiner Art und Bestimmung nicht dazu bestimmt ist. Wenn jedoch bestimmte Sportbereiche für die Ausübung dieser Aktivitäten eingerichtet werden, gilt für diese Bereiche ein Rauchverbot, da sie als Sportplätze gelten.</p> <p>Im Falle einer Orientierungsstrecke, die häufig durch Poller gekennzeichnet ist, handelt es sich nicht um eine Sporteinrichtung und das Rauchverbot wird daher nicht für diese Orientierungsstrecke gelten. Im Fit-o-meter hingegen gibt es Sporteinrichtungen, sodass das Rauchverbot auch dort gelten wird. Dasselbe gilt für die finnische Piste, die eine speziell für Jogger angelegte Rennstrecke ist; sie gilt als Sportplatz und daher gilt dort ein Rauchverbot. Auf der Mountainbike-Strecke und dem Wanderweg, die durch den Wald führen, gilt kein Rauchverbot.</p> <p>Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob in den Wäldern, in denen diese Aktivitäten stattfinden, nicht bereits ein Rauchverbot gilt. In Wäldern gilt das Rauchverbot nämlich oft schon aus Sicherheitsgründen.</p>
<p>40. <i>Gibt es ein Rauchverbot in den Bereichen, die an Sporthallen und Hallenbäder angrenzen?</i></p>	<p>Gesetzlich unterliegen die Bereiche um Sporthallen und Hallenbäder derzeit keinem Rauchverbot (es sei denn, diese Bereiche sind tatsächlich Spielplätze oder Sportplätze; in diesem Fall gilt für diese Spielplätze und Sportplätze ein gesetzliches Rauchverbot).</p> <p>Hinweis: Die Innenräume von Sporthallen und Hallenbädern müssen ohnehin rauchfrei sein, da es sich um geschlossene Räume handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> <p>Es steht dem Betreiber frei, ein Rauchverbot in der Umgebung von Sporthallen und Hallenbädern zu verhängen.</p>

<p>41. Kann eine Übertragung eines Sportereignisses (live) auf einer Großleinwand an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort im Freien als Sportstätte angesehen werden?</p>	<p>Ein lokaler Platz, auf dem ein Sportspiel auf einer Großleinwand übertragen wird, gilt nicht als Sportstätte, auf der das Rauchen verboten ist, da er von seiner Art und seinem Zweck her nicht als Sportstätte konzipiert ist.</p> <p>Es steht den Veranstaltern jedoch jederzeit frei, für ihre Veranstaltung ein Rauchverbot zu verhängen, das nicht unter dieses gesetzliche Rauchverbot fällt.</p>
<p>42. Gilt das Rauchverbot in Sportstätten auch, wenn dort nicht-sportliche Veranstaltungen stattfinden?</p>	<p>Ja, auch nicht-sportliche Veranstaltungen, die in einer Sportstätte stattfinden, fallen unter das Rauchverbot (z. B. ein Konzert in einem Stadion). Es besteht jedoch die Möglichkeit, abgetrennte Raucherbereiche einzurichten.</p> <p>Eine begrenzte Ausnahme gilt nur für Musikfestivals, die sich über mehrere aufeinanderfolgenden Tage erstrecken, sowie für zugehörige Campingplätze, die sich in Sportstätten befinden.</p> <p>Es steht den Veranstaltern jedoch jederzeit frei, ein Rauchverbot für solche Veranstaltungen zu verhängen. Außerdem sei daran erinnert, dass auf diesen Festivals nach wie vor ein Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen (z. B. in den Zelten) gilt.</p>
<p>43. Gilt das Rauchverbot in Sportstätten auch für die Bereiche rund um die Sportbereiche und die Zuschauerbereiche?</p>	<p>Ja: Die Definition enthält auch das Wort „zuschauen“. Damit wird sichergestellt, dass auch die für Besucher, Zuschauer, Fans usw. vorgesehenen Orte rauchfrei sind. In der Praxis sind es meist die Orte, an denen noch geraucht wird, und nicht die Felder, auf denen die Sportler selbst stehen.</p> <p>Es besteht jedoch die Möglichkeit, abgetrennte Raucherbereiche in diesen Bereichen einzurichten.</p>
<p>44. Wie wird die Umgebung eines Sportplatzes, in der das Rauchverbot ebenfalls gilt, abgegrenzt?</p>	<p>In Stadien oder anderen Sportstätten mit Tribünen oder Bänken rund um die Sportplätze ist dies offensichtlich: Es gibt einen eindeutigen Zuschauerbereich und das Rauchverbot gilt auch hier.</p> <p>Wenn keine Tribünen oder Bänke vorhanden sind (z. B. bei einer Laufbahn), ist es weniger offensichtlich, den Beginn des rauchfreien Zuschauerbereichs zu bestimmen, zumal es in das Gesetz keinem Umkreis gibt. Der Betreiber ist jedoch verpflichtet, den Beginn des rauchfreien Bereichs zu kennzeichnen. Es sollte für die Besucher klar sein, ab wo das Rauchverbot gilt.</p>

<p>45. Gibt es ein Rauchverbot auf der Terrasse einer Cafeteria eines Sportplatzes/Sportkomplexes?</p>	<p>Die Terrasse einer Cafeteria, die Teil eines Sportplatzes oder eines Sportkomplexes ist, folgt den allgemeinen Vorschriften für Gastronomieterrassen und fällt nicht unter dieses Rauchverbot auf Sportplätzen.</p>
<p>46. Darf man auf einer behelfsmäßigen „Terrasse“ neben oder auf einem Sportplatz rauchen?</p>	<p>Das Rauchen ist auf der Terrasse eines Gaststättenbetriebs erlaubt, wenn Mobiliar (Tische, Stühle, Schirme, Beistelltische usw.) vorhanden ist und die Kunden des Gaststättenbetriebs eingeladen sind, vor Ort Erfrischungen zu sich zu nehmen. Ein behelfsmäßiger Bereich mit Stühlen und/oder Tischen auf oder neben einem Sportplatz ist jedoch keine vom Rauchverbot ausgenommene Gaststättenterrasse.</p>
<p>47. Wo gilt das Rauchverbot in einer Sportanlage mit mehreren Außensportplätzen?</p>	<p>Das Rauchverbot gilt für den gesamten Sportkomplex, der mehrere Außenplätze umfassen kann. Raucherbereiche, die die Kriterien der Verordnung erfüllen (siehe unten), sind erlaubt.</p>
<p>Raucherbereichs</p>	
<p>48. Kann ich an diesen Orten, an denen das Rauchverbot gilt, einen Raucherbereich einrichten?</p>	<p>Ja, die Einrichtung eines abgegrenzten Raucherbereichs ist nach dem neuen Paragraphen 6/1 des geänderten Gesetzes von 2009 möglich. Dazu besteht allerdings keinesfalls eine Verpflichtung. Ein vollständiges Rauchverbot ist zwar besser, kann aber auch als Übergangsmaßnahme dienen, um dem Widerstand der Bevölkerung zu begegnen.</p>

<p><i>49. Wie kann ich einen Raucherbereich einrichten und abgrenzen?</i></p>	<p>Dabei müssen einige Bedingungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Raucherbereich darf keine Durchgangsbereich sein; - der Raucherbereich muss außerhalb des Sichtfelds liegen und gut abgegrenzt sein; - Ohne ihn zu einem geschlossenen Raum zu machen, in dem ein Rauchverbot gilt, sollte der Raucherbereich so gestaltet werden, dass der Rauch nicht zu weit in die Nichtraucherbereiche vordringen kann; - der Raucherbereich muss deutlich beschildert werden: dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten; <p>Weitere Bedingungen sind nicht festgelegt (z. B. der Standort, der Abstand des Raucherbereichs vom Nichtraucherbereich oder die Höchstzahl der zulässigen Raucherbereiche), aber es muss darauf geachtet werden, dass die Nichtraucherbereiche rauchfrei gehalten werden können. Die Bedingung, dass der Raucherbereich „außerhalb des Sichtfelds“ liegen muss, muss in angemessener Weise befolgt werden. Wir empfehlen die Verwendung von Umzäunungen, Wänden, undurchsichtigem Material (z. B. Holz oder bedrucktes Glas) oder anderen umgebenden Strukturen wie Hecken oder Zäunen, auch um sicherzustellen, dass sich der Rauch nicht ausbreitet.</p>
<p><i>50. Darf der Raucherbereich am Eingang liegen?</i></p>	<p>Es wird nicht empfohlen, den Raucherbereich aufgrund der Sichtbarkeit und der Tatsache, dass er so nicht zur Denormalisierung des Tabakkonsums beiträgt, nicht direkt am Eingang einzurichten. Wenn dies jedoch der einzige Ort ist, an dem der Raucherbereich eingerichtet werden kann, kann er unter den oben genannten Kriterien trotzdem am Eingang eingerichtet werden.</p>

<p>51. Wie steht es mit Mülleimern/Aschenbechern, in denen Zigarettenstummel an diesen rauchfreien öffentlichen Orten im Freien gesammelt werden können?</p>	<p>Sorgen Sie dafür, dass sie so bald wie möglich entfernt oder umgestellt werden, damit sie an Orten, an denen das Rauchen verboten ist, nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Sorgen Sie stattdessen dafür, dass diese Elemente in der Nähe der Eingänge und in den Raucherbereichen ausreichend vorhanden sind.</p> <p>Es ist nicht vorgeschrieben, in welchem Abstand Aschenbecher oder Wandascher aufgestellt oder installiert werden dürfen, aber es ist zu bedenken, dass das Gelände rauchfrei gehalten werden muss.</p> <p>(Wenn z. B. alle Besucher einen Meter vor dem Eingang eines Vergnügungsparks rauchen und ihre Zigaretten dort in Aschenbechern entsorgen können, kann das Gelände selbst nicht rauchfrei gehalten werden und das Rauchverbot wird nicht eingehalten).</p>
--	---

Rauchfreie Ein- und Ausgänge bestimmter öffentlicher Einrichtungen

Durchsetzung des Rauchverbots

Wo?

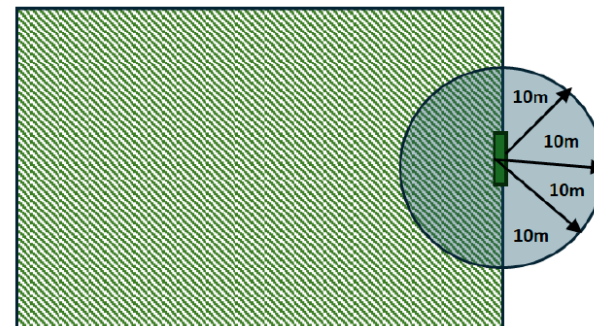
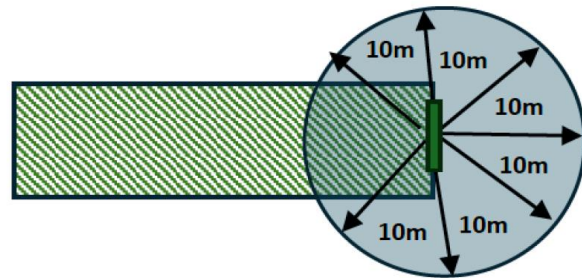
<p>52. In welchen öffentlichen Einrichtungen wird es ein Rauchverbot an den Eingängen/Ausgängen geben und in einem Umkreis?</p>	<p>An den Eingängen und Ausgängen sowie in einem Umkreis von 10 Metern der folgenden öffentlich zugänglichen Orte ist das Rauchen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungseinrichtungen, Kurzzeitpflegezentren, Alten- und Pflegeheime; - Krankenhäuser; - Kindertagesstätten; - außerschulischen Betreuungseinrichtungen; - Primar-, Sekundar- und Hochschulschulen sowie Akademien für die Kunstausbildung in Teilzeit; - öffentliche Bibliotheken.
---	--

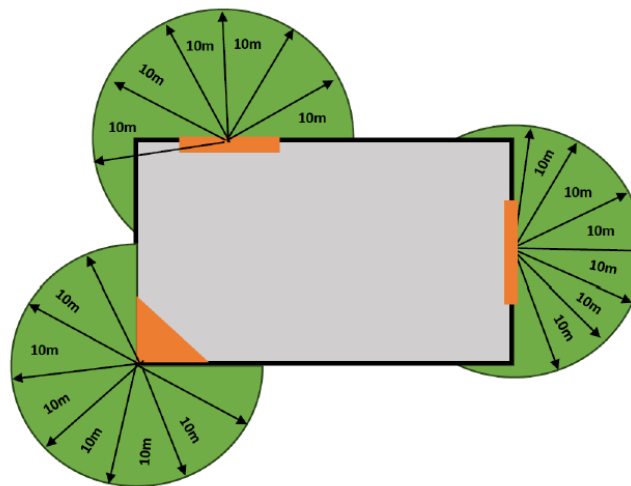
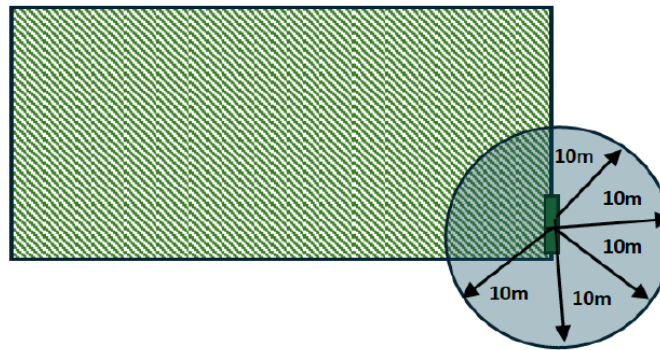
53. Wo beginnt das Rauchverbot? Und wie berechnet man den Umkreis von 10 Metern?

Normalerweise beginnt das Rauchverbot (und muss der Umkreis gezählt werden) an allen Gebäudeeingängen und -ausgängen, einschließlich der Notausgänge. Es ist auch möglich, dass ein Tor als „offizieller“ Eingang gilt (z. B. an einer Schule). In diesem Fall muss der Umkreis vom Mittelpunkt dieses Tores aus berechnet werden. Der Umkreis muss als Halbkugel betrachtet werden: ein Radius, innerhalb dessen der rauchfreie Bereich liegt, ausgehend vom Eingang/Mittelpunkt des Gebäudes oder des Tores.


Je nach Konfiguration ist der Umkreis als Halbkugel oder als Kreis mit einem Radius von 10 m zu betrachten, in dem sich die Nichtraucherzone befindet, ausgehend von der Mitte jedes Ein-/Ausgangs. Es ist zu betonen, dass der 10-Meter-Radius nur von den Eingängen aus gezählt werden darf und nicht um das gesamte Gebäude herum.

Zur Veranschaulichung sind hier einige Beispiele für mögliche Konfigurationen aufgeführt:





Normalerweise wird es also immer Bereiche um die Gebäude herumgeben, in denen das Rauchen möglich ist. Diese Raucherbereiche dürfen bestehen bleiben, sofern sie nicht innerhalb von 10 Metern von den Eingängen/Ausgängen des Gebäudes liegen.

<p>54. Was passiert, wenn eine Fassade weniger als 10 Meter breit ist?</p>	<p>Für einen Eingang oder Ausgang in einer Fassade von weniger als 10 Metern Länge an den oben aufgeführten Orten gilt der Umkreis nicht. In diesen Fällen erstreckt sich der rauchfreie Bereich bis zu den Grenzen der Fassade. Siehe die Abbildung unten.</p>  <p>Kein Umkreis, aber Rauchverbot auf der Breite der Fassade (siehe rote Linie).</p>
<p>55. Gilt das Rauchverbot auch für Eingänge zu Gebäuden mit mehreren Funktionen, in denen eine der Einrichtungen dem Rauchverbot unterliegt?</p>	<p>Befindet sich eine öffentlich zugängliche Einrichtung, für die ein Rauchverbot gilt (z. B. öffentliche Bibliotheken), in einem Gebäude, das auch für andere Zwecke genutzt wird, gilt das Rauchverbot nur für die Eingänge, die direkt zu der öffentlich zugänglichen Einrichtung führen, für die ein Rauchverbot gilt.</p>
<p>56. Was ist, wenn die Ausdehnung des 10-Meter-Umkreises, der für die Eingänge/Ausgänge der im Gesetz genannten öffentlich zugänglichen Orte gilt, nicht möglich ist, weil sich innerhalb dieses Radius ein Hindernis (Straße usw.) befindet?</p>	<p>Befindet sich ein Hindernis (Straße usw.) innerhalb des 10-Meter-Umkreises eines öffentlich zugänglichen Ortes, für den das Rauchverbot gilt, endet dieses Rauchverbot an dem Hindernis innerhalb der Grenze (Beispiel: Eine Fahrbahn befindet sich innerhalb des 10-Meter-Umkreises des Rauchverbots von einem Eingang/Ausgang eines öffentlich zugänglichen Ortes, für den das Gesetz gilt; in diesem Fall müssen die Schilder für das Rauchverbot am Eingang/Ausgang des betreffenden Ortes angebracht werden und gelten bis zur Fahrbahn). Um auf das Rauchverbot hinzuweisen, wird das Rauchverbotsschild an der Fassade akzeptiert.</p>
<p>57. Gilt mit der Durchsetzung des Rauchverbots der Eingang zum Innenhof einer öffentlich zugänglichen Einrichtung als Ein- und Ausgang im Sinne des Gesetzes, mit dem der 10-Meter-Umkreis verbunden ist?</p>	<p>An den Ein- und Ausgängen, die tatsächlich zum Betreten oder Verlassen der Einrichtung berechtigen, gilt ein Rauchverbot und ein rauchfreier Umkreis. Wenn es nicht möglich ist, die Einrichtung über den Hof zu verlassen, gelten das Rauchverbot und der rauchfreie Umkreis nicht ab dem Betreten und Verlassen des Hofes.</p>

<p>58. <i>Ist es erlaubt, auf einem Balkon zu rauchen?</i></p>	<p>Ja, es sei denn, es ist vorgesehen, dass das Gebäude über diese Balkone betreten oder verlassen werden kann. In der Praxis wird dies quasi nicht der Fall sein.</p>
<p>59. <i>Was passiert, wenn eine öffentlich zugängliche Einrichtung mit Rauchverbot einen Standort mit einer Einrichtung ohne Rauchverbot teilt?</i></p>	<p>Wenn sich verschiedene Einrichtungen einen Standort teilen, bleibt der rauchfreie Bereich um den Ein-/Ausgang des Teils mit der Funktion Pflegezentrum bestehen. Für die Ein-/Ausgänge der Tagesbetreuung gilt kein rauchfreier Umkreis. Wenn es einen gemeinsamen Eingang gibt, gilt aber der rauchfreie Umkreis. Natürlich steht es dem Betreiber frei, den rauchfreien Bereich selbst zu erweitern. Schließlich ist es für keinen Nutzer/Mitarbeiter angenehm, beim Betreten oder Verlassen des Zentrums durch eine Rauchwand gehen zu müssen.</p>
<p>60. <i>Was ist, wenn sich verschiedene Rauchverbote überschneiden: z. B. überschneidet sich ein rauchfreier Bereich im Außenbereich eines bestimmten Ortes mit einem rauchfreien Bereich an den Eingängen eines anderen Ortes?</i></p>	<p>Rauchverbote können sich überschneiden und eine größere Nichtraucherzone bilden. Beispielsweise grenzen Spielplätze häufig an den Eingang einer Schule oder eines Kindergartens an und sie sind oft nicht streng abgegrenzt, sodass sie eine Einheit bilden. Auf einem Gelände befindet sich z. B. ein Pflegezentrum neben einer Schule und/oder einer Bibliothek.</p>
<p>61. <i>Gilt das Rauchverbot auch auf den Parkplätzen innerhalb dieses Umkreises?</i></p>	<p>Ja, das Rauchverbot gilt auf Parkplätzen, die sich innerhalb des Nichtraucherbereichs befinden.</p>
<p>62. <i>Gilt das Rauchverbot auch für eine offene Gastronomieterrasse, die sich innerhalb des 10-Meter-Umkreises befindet?</i></p>	<p>Wenn sich eine offene Gastronomieterrasse weniger als 10 Meter von einem Ein- oder Ausgang einer Einrichtung entfernt befindet, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und einem Rauchverbot unterliegt, gilt das Rauchverbot nicht für diese Terrasse. Außerhalb der Terrasse ist das Rauchen hingegen in einem Umkreis von 10 Metern um die Ein- und Ausgänge von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, für die ein Rauchverbot gilt, verboten.</p>

<p>63. Kann ich für den rauchfreien Bereich einen Umkreis von mehr als 10 Metern zu den Eingängen/Ausgängen des Gebäudes vorsehen?</p>	<p>Ja, es steht Ihnen frei, den rauchfreien Bereich auf mehr als 10 Meter auszudehnen. Die Kontrollen des FÖD-Volksgesundheit werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, d. h. unter Berücksichtigung des Umkreises von 10 Metern um die Ein- und Ausgänge des Gebäudes.</p>
<p>Wann?</p>	
<p>64. Gilt dieses Rauchverbot auch außerhalb der Öffnungszeiten von öffentlich zugänglichen Orten, die einem Rauchverbot unterliegen?</p>	<p>Ja, das Rauchverbot gilt zu jeder Zeit.</p> <p>Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel für Kindertagesstätten, die sich in einer privaten Wohnanlage befinden. In diesem Fall gilt das Rauchverbot nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte.</p>
<p>Wer?</p>	
<p>65. Gilt dieses Rauchverbot für alle?</p>	<p>Ja, außer für Personen, die nur vorbeigehen und daher öffentlich zugängliche Orte mit Rauchverbot nicht betreten werden, diese gerade verlassen haben und/oder vor der Einrichtung nicht auf jemanden warten.</p>
<p>66. Wie werden die Kontrolleure zwischen Rauchern und Passanten unterscheiden?</p>	<p>Bei den Kontrollen haben die Kontrolleure vor Ort angesichts der Zeit, die sie für die Kontrolle benötigen (mehr als ein paar Minuten vor Ort), die Möglichkeit, zwischen Passanten und Rauchern zu unterscheiden.</p>
<p>Betreuungseinrichtungen, Kurzzeitpflegezentren, Alten- und Pflegeheime;</p>	
<p>67. Definition Betreuungseinrichtungen</p>	<p>Betreuungseinrichtung: eine Einrichtung, die, wie auch immer sie genannt wird, älteren Menschen, die dort dauerhaft wohnen, einen Wohnungersatz und Altenpflege bietet;</p>
<p>68. Definition Kurzzeitpflegezentrum</p>	<p>Kurzzeitpflegezentrum: eine Einrichtung, die Senioren für einen begrenzten Zeitraum Unterkunft und Pflege bietet;</p>

<p>69. <i>Definition Alten- und Pflegeheim</i></p>	<p>Alten- und Pflegeheim: eine Betreuungseinrichtung, die ein umfassenderes Angebot an Altenpflege bietet;</p>
<p>70. <i>Gilt das Rauchverbot auch an den Eingängen von Einrichtungen des betreuten Wohnens (sog. Servicewohnungen), Zentren für Tagespflege und Zentren für Tagesbetreuung?</i></p>	<p>Nein, die Bestimmung der Gesetzgebung (Art.3/2 §1.1°) konzentriert sich auf Einrichtungen, in denen kontinuierliche Pflege/Betreuung mit einer Wohnfunktion kombiniert ist.</p> <p>Sie gilt nicht für Eingänge von Einrichtungen für betreutes Wohnen, da diese Gebäude hauptsächlich als Wohngebäude dienen. Zwar wird manchmal auch Altenpflege (wie in Kurzzeitpflegeheimen/Betreuungseinrichtungen) angeboten, doch wird dies eher als häusliche Pflege angesehen, die nicht unter den Anwendungsbereich dieses Rauchverbot fällt.</p> <p>Darüber hinaus gilt das Rauchverbot auch nicht an den Eingängen von Zentren für Tagespflege oder Tagesbetreuung, da hier nicht die Kombination von Betreuung und Unterbringung (mit regelmäßigen Besuchern) gegeben ist.</p>
<p>71. <i>Ist das Rauchen auf den Terrassen neben den Zimmern erlaubt?</i></p>	<p>Es gibt kein gesetzliches Rauchverbot auf den Terrassen, die an die Zimmer des Pflegeheims angrenzen. Die Entscheidung, ob Bewohner auf der Terrasse neben ihrem Zimmer rauchen dürfen oder nicht, liegt bei der Einrichtung selbst. Das Verbot wird häufig mit Sicherheitsgründen begründet.</p>
<p>Krankenhäuser</p>	
<p>72. <i>Définition Krankenhaus</i></p>	<p>Krankenhaus: ein Ort gemäß der Definition in Artikel 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen.“.</p>
<p>73. <i>Welche Krankenhäuser sind von der Durchsetzung des Rauchverbots betroffen?</i></p>	<p>Dabei handelt es sich um allgemeine Krankenhäuser, Universitätskliniken und psychiatrische Kliniken.</p>

<p>74. <i>Fällt ein Rehabilitationszentrum/ein Rehabilitationskrankenhaus unter das Rauchverbot?</i></p>	<p>Ein Rehabilitationszentrum/ein Rehabilitationskrankenhaus fällt nicht unter die Definition in Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2008. Daher gilt an den Ein- und Ausgängen und in einem Umkreis von 10 Metern um das Rehabilitationszentrum/Rehabilitationskrankenhaus kein gesetzliches Rauchverbot. Den Betreibern des Rehabilitationszentrums/Rehabilitationskrankenhauses steht es immer frei, eine Nichtraucherzone einzurichten.</p>
<p>75. <i>Die Cafeteria des Krankenhauses befindet sich in einem separaten Gebäude auf dem Krankenhausgelände. Ist der Umkreis in diesem Fall erforderlich?</i></p>	<p>Wenn die Cafeteria vollständig vom Krankenhaus getrennt ist, gilt kein Umkreis, es sei denn, es besteht ein Rauchverbot auf dem gesamten Krankenhausgelände.</p>
<p>Kindertagesstätte</p>	
<p>76. <i>Definition Kindertagesstätte</i></p>	<p>Kindertagesstätte: Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern, d. h. professionelle und kostenpflichtige Erziehung, die zur Entwicklung und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bis zum Eintritt in den Kindergarten beiträgt. Auch die vorübergehende Kinderbetreuung wird von der Definition erfasst.</p>
<p>77. <i>Gilt das Rauchverbot auch für anerkannte Kindertagesstätten und außerschulische Einrichtungen, die sich in Privatwohnungen befinden?</i></p>	<p>Ja, das Rauchverbot gilt am Ein- und Ausgang, sofern der Ort unter die Definition der Kindertagesstätte und der außerschulischen Betreuungseinrichtung fällt UND öffentlich zugänglich ist.</p> <p>Es gibt hier jedoch keinen anwendbaren Umkreis. Es gilt nämlich kein Umkreis mehr, wenn die Kinderbetreuung in einer Privatwohnung stattfindet. Dann ist das Rauchen entlang der Grenzen der Fassade auf maximal 10 Metern verboten. Eine Mindestbreite ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dieses Rauchverbot muss ebenfalls ausgeschildert werden. Diese Schilder können auch außerhalb der Öffnungszeiten ausgehängt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten werden von der Inspektionsabteilung des FÖD Volksgesundheit keine Kontrollen durchgeführt.</p>
<p>Außerschulischen Betreuungseinrichtungen</p>	

<p>78. <i>Definition Außerschulischen Betreuungseinrichtungen</i></p>	<p>Außerschulischen Betreuungseinrichtungen: Vorschulbetreuung und Grundschulbetreuung.</p>
<p>Primar-, Sekundar- und Hochschulen sowie Akademien für die Kunstausbildung in Teilzeit</p>	
<p>79. <i>Welche Schulen sind vom Rauchverbot betroffen?</i></p>	<p>Hier wird auf den Geltungsbereich des Erlasses zur Verhütung des Rauchens und zum Rauchverbot in der Schule verwiesen. Das Rauchverbot gilt für alle von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtungen der Vorschul-, Primar-, Grund-, Fach-, Kunst- und Vollzeitbildung sowie der sozialen Förderung im Sekundarbereich. Darüber hinaus sind auch höhere Bildungseinrichtungen in den Anwendungsbereich einbezogen.</p>
<p>80. <i>Fallen Kindergärten auch unter das Rauchverbot?</i></p>	<p>Kindergärten sind Teil der Grundschulbildung das dem Rauchverbot unterliegt. Daher wird ein gesetzliches Rauchverbot an den Ein- und Ausgängen von Kindergärten in einem Umkreis von 10m gelten.</p>
<p>81. <i>Sind Internate ebenfalls vom Rauchverbot betroffen?</i></p>	<p>Sofern es sich nicht um eine Grund-, Sekundar- oder Hochschule oder eine Akademie für Teilzeitkunstausbildung handelt, gibt es ab den Ein- und Ausgängen der Internate keinen Nichtraucherbereich.</p>
<p>82. <i>Gilt das Rauchverbot an den Eingängen von Bildungseinrichtungen auch für alle Gebäude, in denen im Auftrag der Bildungseinrichtung eine praktische Ausbildung (z. B. ein Praktikum) stattfindet?</i></p>	<p>Dies hängt davon ab, wo die praktische Ausbildung stattfindet. Handelt es sich um ein Gebäude, das zum Schulbereich gehört, so gilt gemäß der Verordnung in jedem Fall ein Rauchverbot für diesen Bereich. Befindet es sich in einem Gebäude, das nicht zum Schulbereich gehört, gilt ein rauchfreier Bereich von 10 Metern an den Ein- und Ausgängen nur dann, wenn es sich um einen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort handelt, der unter das Gesetz fällt (Pflegeheime, Kurzzeitpflegeheime, Erholungs- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten, außerschulische Betreuungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken). Z. B. Praktikum im Friseursalon: kein rauchfreier Bereich Z. B. Praktikum in einer Kindertagesstätte: rauchfreier Bereich.</p>

<p>83. <i>Gilt das Rauchverbot (und der Nichtraucherbereich) auch für die Ein- und Ausgänge von Einrichtungen der Erwachsenenbildung?</i></p>	<p>Die Rauchverbotszone gilt an den Ein- und Ausgängen und in einem Umkreis von 10 Metern von Grund-, Sekundar- und Hochschulen sowie Akademien für Teilzeitkunstunterricht. Die Erwachsenenbildung ist davon nicht betroffen. Das bedeutet, dass ein Nichtraucherbereich von 10 Metern an den Ein- und Ausgängen von Erwachsenenbildungseinrichtungen nicht zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>Es steht den Verantwortlichen dieser Einrichtungen jedoch immer frei, einen Nichtraucherbereich um die Ein- und Ausgänge ihrer Einrichtung einzurichten.</p> <p>Hinweis: Wenn die Erwachsenenbildung an einer Grund-, Sekundar- oder Hochschule oder an einer Akademie für Teilzeitkunstausbildung stattfindet, gilt der Umkreis.</p> <p>Zur Erinnerung: Die allgemeinen Regeln für das Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen gelten auch für Einrichtungen der Erwachsenenbildung.</p>
<p>84. <i>Fallen Beratungszentren für Schüler unter das Rauchverbot?</i></p>	<p>Sofern es sich nicht um eine Grund-, Sekundar- oder Hochschule oder eine Akademie für Teilzeitkunstausbildung handelt, gibt es ab den Ein- und Ausgängen der Beratungszentren für Schüler keinen Nichtraucherbereich.</p>
<p>85. <i>Gilt das Rauchverbot auch für Jugendbewegungen, die Schulräume nutzen?</i></p>	<p>Das Gesetz vom 22. Dezember 2009 führte ein Rauchverbot in Schulen an den Eingängen und Ausgängen (und im Umkreis der Schulen) ein. Dieses Rauchverbot gilt für alle Ein- und Ausgänge des Schulgebäudes, in dem sich die Räumlichkeiten befinden. Ein Portal kann ebenfalls den „offiziellen“ Eingang zu einem Schulbereich darstellen. Gegebenenfalls wird das Rauchverbot auch für dieses Portal gelten. Das gesetzliche Rauchverbot an den Ein- und Ausgängen (und auf dem Schulgelände) von Schulen gilt jederzeit, auch außerhalb der Schulöffnungszeiten. Denn das Rauchverbot ist an den Ort gebunden und nicht an die Aktivitäten oder Öffnungszeiten.</p>
<p>öffentliche Bibliotheken</p>	

<p>86. <i>Gilt der Nichtraucherbereich auch für Bücherboxen?</i></p>	<p>Bücherboxen gehören nicht zur Kategorie der öffentlichen Bibliotheken. Dabei handelt es sich um mobile und oftmals temporäre Strukturen. Daher unterliegen Bücherboxen keinem gesetzlichen Rauchverbot, es sei denn, sie befinden sich in Außenbereichen, die dem Rauchverbot unterliegen, oder an Ein- und Ausgängen oder im Umkreis von 10 Metern um sie herum von öffentlich zugänglichen Orten, die dem Rauchverbot unterliegen.</p>
<p>Raucherbreichs</p>	
<p>87. <i>Ist es möglich, an Ein- und Ausgängen von öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Raucherzone einzurichten und gleichzeitig das Rauchverbot durchzusetzen?</i></p>	<p>Nein, es ist verboten, eine neue Raucherzone innerhalb des 10-Meter-Umkreises der Ein- und Ausgänge einzurichten. Stattdessen ist es erlaubt, eine Raucherzone einzurichten, wenn auch außerhalb des rauchfreien Bereichs von 10 Metern um jeden Ein- und Ausgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Raucherzone darf keine Durchgangszone sein; - Die Raucherzone sollte nicht einsehbar und gut abgegrenzt sein. - Ohne sie zu einem geschlossenen Bereich zu machen, für den ein Rauchverbot gilt, sollte die Raucherzone so gestaltet werden, dass der Rauch nicht übermäßig in die Nichtraucherbereiche gelangen kann; - Der Raucherbereich muss deutlich gekennzeichnet sein: Dies kann durch jedes Mittel geschehen;
<p>88. <i>Wie verhält es sich mit bereits bestehenden Raucherbereichen, die sich innerhalb dieses 10-Meter-Umkreises des Eingangs oder Ausgang befinden?</i></p>	<p>Unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen dürfen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits bestehenden Bereiche, die sich in einer Entfernung von weniger als 10 Metern von einem Ein- oder Ausgang befinden, bis zum 31.12.2028 bestehen bleiben damit sie genügend Zeit haben, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.</p>

Beschilderung

89. Was sieht das Gesetz über die Beschilderung vor?

Das Gesetz bleibt in diesem Bereich weit gefasst. Zum Beispiel muss eine ausreichende Beschilderung angebracht werden, damit alle Anwesenden sie zur Kenntnis nehmen können. Wie Sie dies tun, bleibt Ihnen überlassen. Solange es für jeden deutlich ist, dass das Rauchen an diesem Ort nicht erlaubt ist.

Das Gesetz schreibt weder den Standort noch die Anzahl der Schilder ausdrücklich vor. Dies hängt von der Konfiguration des betreffenden Standorts ab. Das Rauchverbot muss beim Betreten des betreffenden Ortes sichtbar sein. Daher muss an jedem Eingang zu dem betreffenden Ort ein entsprechendes Schild angebracht werden.

Dementsprechend muss das Rauchverbot je nach Fläche bzw. Anzahl der Ein- und Ausgänge der betreffenden Orte manchmal mehrmals angezeigt werden, damit jeder Besucher oder Mitarbeiter es zur Kenntnis nehmen kann.

Beispiele: siehe unten.

90. Sind nur Rauchverbotsschilder möglich, um das Rauchverbot anzuzeigen?

Das Gesetz spricht ausdrücklich von Rauchverbotsschildern (in Analogie zur Beschilderung an geschlossenen, öffentlich zugänglichen Orten).

Im Memorandum wurde jedoch klargestellt, dass auch andere Mittel toleriert werden, sofern sie hinreichend deutlich auf das Rauchverbot hinweisen (z. B. Fahnen, Tafeln, Pfosten, Säulen, Banner, Bodenmarkierungen usw.). Dabei muss auch das Tabakwerbeverbot berücksichtigt werden.

Das Gesetz spricht auch von „rauchfreiem Gelände“. Die Beschilderung von „rauchfreiem Gelände“ (wie diese von Generation Rauchfrei) wird ebenfalls toleriert.

<p>91. Kann die Beschilderung (z. B. von Generation Rauchfrei oder „Leefmilieu Brussels“ für Spielplätze oder jede andere Form der Beschilderung bezüglich des Rauchverbots) auf bereits rauchfreiem Gelände beibehalten werden oder muss eine spezielle Beschilderung verwendet werden?</p>	<p>In der Gesetzesbegründung heißt es, dass „auch andere Schilder, die möglicherweise von bestehenden Initiativen für rauchfreie Bereiche abgeleitet sind, toleriert werden, wenn sie eindeutig den Beginn eines rauchfreien Bereichs anzeigen“.</p> <p>In der Praxis ist das Gesetz recht weit gefasst, was die Form und Menge der Beschilderung angeht. Das Rauchverbot muss also deutlich und angemessen angezeigt werden, entweder durch Schilder, die auf das Rauchverbot hinweisen, oder durch Tafeln, die darauf hinweisen, dass es sich um einen rauchfreien Bereich handelt. Schildermaterial, das auf das Gesetz verweist, ist empfehlenswert, da es den Besuchern deutlich macht, dass sie sich in einem Bereich befinden, in dem das Rauchen gesetzlich verboten ist (im Vergleich zu einem Bereich, der nicht gesetzlich, aber freiwillig rauchfrei ist).</p> <p>Es können auch Piktogramme anderer Tabakerzeugnisse verwendet werden.</p> <p>Sollte sich nach einer gewissen Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes und nach den durchgeführten Kontrollen herausstellen, dass die Verhängung von Bußgeldern bei wiederholten Verstößen gegen das Rauchverbot von den Betreibern oder Rauchern nicht gut verstanden wird, könnte der FÖD in Zukunft beschließen, die Vorschriften hinsichtlich der Beschilderung anzupassen.</p>
<p>92. Wo kann ich Schilder und Materialien für die Beschilderung erhalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der FÖD entwickelt derzeit den Inhalt der Schilder (Text und Abbildungen), die Sie von unserer Website herunterladen und zur Kennzeichnung der vom Rauchverbot betroffenen Bereiche und möglicher Raucherbereiche verwenden können; - Sie können sich auch an Generation Rauchfrei, ein Projekt der Alliantie voor een Rookvrije Samenleving vzw, wenden, die Materialien zur Beschilderung von rauchfreien Bereichen und Raucherbereichen anbietet (siehe hier). - Sie können auch Ihre eigene Beschilderung verwenden/entwickeln.

<p>93. <i>Wie sind der rauchfreie Bereich und den 10-Meter-Umkreis zu beschildern? Vorschläge für Wegmarkierungen?</i></p>	<p>Für die Beschilderung des rauchfreien Bereichs können Sie sich für Beschilderungsmaterial mit Rauchverbotschildern entscheiden (in diesem Fall die Vorlagen rauchfreier Bereich auf der Website des FÖD (siehe Frage 92) oder die Beschilderung für rauchfreie Bereiche von Generation Rauchfrei).</p> <p>Im Prinzip reicht ein Plakat/(Aufkleber auf einem) Schild (mit dem Hinweis auf die 10 Meter rauchfreie Zone) an jedem Ein- und Ausgang aus. Sie können diese Plakate/Schilder jedoch auch durch Markierungen der rauchfreien Zone auf dem Boden oder durch Pflastersteine ergänzen oder ersetzen. Beispiele finden Sie am Ende dieser FAQ oder auf der Website von Generation Rauchfrei. Mit anderen Worten: Die rauchfreie Zone kann mit einem Schild und/oder einer Bodenschablone und/oder einem Pflasterstein markiert werden.</p> <p>In jedem Fall sollte das Rauchverbotschild beim Betreten des betreffenden Ortes sichtbar sein, und im Falle der Begrenzung sollte klar sein, wie weit die rauchfreie Zone reicht.</p>
<p>94. <i>Ab wann muss das Rauchverbot durch eine Beschilderung ausgedrückt werden?</i></p>	<p>Ab dem 31.12.2024 müssen alle rauchfreien Bereiche als solche beschildert sein.</p>
<p>95. <i>Wer ist für die Beschilderung (einschließlich des Umkreises) verantwortlich, und wer trägt die Kosten für die Beschilderungsmaterialien?</i></p>	<p>Die Beschilderung muss von dem Ort, an dem das Rauchverbot gilt, vorgenommen werden.</p> <p>Die Kosten für die Anbringung der Beschilderung trägt der Betreiber des vom Rauchverbot betroffenen Ortes.</p> <p>Der Staat übernimmt keine Kosten für die Finanzierung der Beschilderung.</p> <p>Wie oben erläutert, entwickelt der FÖD-Beschilderungsinhalte (Sätze und Abbildungen), die Sie auf Wunsch zur Kennzeichnung von rauchfreien Bereichen und Raucherbereichen verwenden können.</p>

96. *Wie können wir über das neue Rauchverbot informieren?*

Sie können auf die neuen Verbote aufmerksam machen, indem Sie die Informationen auf Ihrer Website oder in den Newsletter Ihrer Organisation oder in Gemeindezeitungen, in Mailings, Rundschreiben, internen Vorschriften und dergleichen verbreiten.

Nachstehend finden Sie Mustertexte für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu diesem Thema.

Der FÖD plant, die Informationen im Dezember 2024, vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, über die Medien an die breite Öffentlichkeit zu verbreiten.

Sonstige neue Bestimmungen

<p>97. Was versteht man unter einem öffentlichen Rauchverbot im „gewerblichen Personenverkehr“? Was ist der Unterschied zum Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln?</p>	<p>Das Rauchverbot gilt für alle Personenbeförderungen, die nicht als privat gelten und bei denen der Beförderer Personen beruflich befördert. Neben den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt das Rauchverbot somit auch in Flixbussen, Reisebussen, Schulbussen (für Erwachsene), klassischen Taxis, Taxis privater Unternehmen wie Uber und für besondere Zwecke eingesetzten Fahrzeugen (Konzerte, Tagesausflüge, Mehrtagesfahrten usw.).</p> <p>Wer sein Fahrzeug für die gewerbliche Personenbeförderung nutzt, muss immer über ein rauchfreies Fahrzeug verfügen.</p>
<p>98. Was ist mit dem Zutrittsverbot für Minderjährige in Raucherräumen gemeint?</p>	<p>In Raucherräumen, die nach dem Gesetz von 2009 erlaubt sind, ist die Anwesenheit von Minderjährigen verboten. Um dieses Verbot zu gewährleisten, sollten Sie am Eingang von jugendlich aussehenden Personen immer einen Altersnachweis verlangen. Achten Sie außerdem darauf, dass immer ein Mitarbeiter den Eingang des Raucherraums und die Personen, die ihn betreten, überwachen kann.</p> <p>Außerdem sollten Sie durch Schilder darauf hinweisen, dass Minderjährige im Raucherraum nicht erlaubt sind.</p>
<p>Kontrollen und Sanktionen im Falle von Verstößen</p>	

<p>99. <i>Wer kontrolliert das Rauchverbot und welche Strafen werden verhängt?</i></p>	<p>Für die Aufdeckung von Verstößen gegen das Rauchverbot sind die Inspektoren des FÖD-Volksgesundheit zuständig, die für die Kontrolle von Konsumgütern zuständig sind. Die Polizei ist auch für die Durchsetzung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zuständig.</p> <p>Verstöße gegen das Rauchverbot werden gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 geahndet. Dies bedeutet, dass ein Betreiber und/oder ein Raucher ein Bußgeld zwischen 208 Euro und 8000 Euro riskiert.</p> <p>Somit sind sowohl der Betreiber als auch der Raucher für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.</p> <p>Die Rechtsvorschriften treten am 31.12.2024 in Kraft. Anfangs werden die Kontrollen sensibilisierend sein. Diese Gesetzgebung ist Teil eines schrittweisen Mentalitätswandels, nachdem rauchfreie Bereiche die Norm sind.</p> <p>! Bei wiederholten Verstößen gegen das Rauchverbot (oder bei Gefahr im Verzug: z. B. hohe CO-Werte) ist auch eine vorübergehende Schließung der gewerblichen Einrichtung möglich.</p>
<p>100. <i>Was kann ich als Verantwortlicher für den Standort tun, wenn wiederholt gegen das Rauchverbot verstoßen wird?</i></p>	<p>Zunächst ist es Ihre Aufgabe, die Öffentlichkeit durch Beschilderung über das Rauchverbot zu informieren und die Raucherbereiche zu kennzeichnen.</p> <p>Wenn Sie feststellen, dass Raucher sich nicht an das Rauchverbot halten, können Sie sie darauf hinweisen, dass sie gegen das Verbot verstoßen.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, dass Orte, die unter das Rauchverbot fallen, selbst Raucher bestrafen, die sich nicht an das Verbot halten. Die Kontrollen werden von Inspektoren des FÖD-Volksgesundheit durchgeführt, die erforderlichenfalls Geldbußen gegen Raucher verhängen können.</p> <p>Sie können unter folgender E-Mail-Adresse auch eine Beschwerde einreichen: apf.inspec@health.fgov.be.</p> <p>Die Polizei ist auch für die Durchsetzung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zuständig.</p>

<p>101. Können Verstöße gegen das Rauchverbot mit kommunalen Verwaltungssanktionen geahndet werden?</p>	<p>Hier kann auf Artikel 2 §1 des Gesetzes vom 24. Januar 2013 verwiesen werden: „Der Gemeinderat kann Verwaltungsstrafen oder -sanktionen wegen Verstößen gegen seine Vorschriften oder Verordnungen festlegen, sofern nicht durch oder aufgrund ein(es) Gesetz(es), ein(es) Dekret(s) oder eine(r) Verordnung Verwaltungsstrafen oder -sanktionen für dieselben Verstöße festgelegt werden.“</p> <p>Das Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Regelung rauchfreier Zonen und zum Schutz der Öffentlichkeit vor Tabakrauch sieht Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 2009 vor.</p> <p>Da Verstöße gegen das Rauchverbot bereits nach dem Gesetz vom 22. Dezember 2009 bestraft werden können, werden sie daher nicht durch die KVS bestraft.</p>
---	--

Anlagen

– Für weitere Informationen

[Informations et réglementations communes | SPF Santé publique \(belgium.be\)](#)

- Beispiele für Materialien zur Beschilderung rauchfreier Bereiche – Raucherbereiche (Aufkleber, Straßenschilder, Wegweiser, Tafeln, Fahnen, Banner usw.)

- [Webshop zorg | Generatie rookvrij](#)
- [Webshop | Generatie rookvrij](#)

Andere nützliche Websites

- [Generatie Rookvrij](#) (Niederlands) [Génération sans tabac](#) (français)
- [Logo's Vlaanderen](#)

Beispiele für die Beschilderung rauchfreier Gelände – rauchfreier Bereiche





Hier sport ik rookvrij

Generatie
Rookvrij



www.generatierookvrij.be



JEDA-FENCE
Afsluitingen - Schermen

WWW.JEDAFENCE







Beispiel für die Beschilderung des Beginns eines rauchfreien Bereichs



Figur 1 -Exemple d'une signalisation d'une plaine de jeux. Source: freepik

Beispiel für eine Beschilderung des Beginns/der Abgrenzung eines rauchfreien Bereichs







Beispiel für eine Beschilderung des Beginns/der Abgrenzung eines Raucherbereichs



Figuur X - Rookzone in Nederlands Station



Figuur X - Zone fumeur - Générations sans tabac



Beispiele für Möglichkeiten zur Einführung von Raucherbereichen (auf ausgedehnten Grundstücken)



Uit 'Rookbeleid Provinciale Domeinen, Oost-Vlaanderen

domein
De Boerekreek

- Rookzone bezoekers
- Ingang (signalisatie + peukenafvalbak)



Uit 'Rookbeleid Provinciale Domeinen, Oost-Vlaanderen

Efteling wordt grotendeels rookvrij

29 september 2022

Vanaf de start van de Winter Efteling, 14 november 2022, wordt de Efteling grotendeels rookvrij, met uitzondering van enkele rookzones.



De 10 rookzones liggen verspreid door het attractiepark, zie de roodgekleurde twinkels op de plattegrond. Klik op de afbeelding om te vergroten.

Exemple de parc d'attraction aux Pays-Bas (Parc Efteling) avec des zones fumeurs

Beispiele für Texte, die zuständige Stellen verwenden können, um die Bürger/Nutzer über neue Rauchverbote zu informieren

Nachstehend finden Sie Kommunikationsvorschläge, um Ihre Bewohner/Besucher/Mitglieder über die Änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 und die Orte, an denen ein Rauchverbot eingeführt wird, zu informieren. Weitere Informationen über die Änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 finden Sie in der entsprechenden Meldung auf der Website des FÖD Volksgesundheit ([Änderung des Gesetzes über das Rauchverbot an öffentlich zugänglichen Orten | FÖD Volksgesundheit \(belgium.be\)](#)) und in diesen FAQ zur Gesetzesänderung vom 22. Dezember 2009. Wir verweisen auch auf das Schreiben mit der Zusammenfassung der Gesetzesänderungen vom 22. Dezember 2009, das den zuständigen Organisationen und Behörden übermittelt wurde.

Sollten Sie zusätzliche Unterstützung benötigen, um Ihr Gelände rauchfrei zu machen, können Sie sich jederzeit an LOGO (Lokale Gesundheitsberatung) wenden. Kontaktieren Sie LOGO in Ihrer Region über diese Website: <https://www.vlaamse-logos.be/>

E-Mail/Brief an lokale Behörden und Organisationen

<subject line>

Rauchfrei? <organisatie > machen Sie den Schritt!

<E-mail>

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, Mitglieder, Eltern ...,

ab dem 31. Dezember 2024 ist es gesetzlich vorgeschrieben, Umgebungen, **in denen Kinder und Jugendliche zusammenkommen, rauchfrei zu machen.**

Warum?

Dass Bereiche, in denen sich Kindern und Jugendlichen aufhalten, rauchfrei sein sollen, hat einen einfachen Grund: **Wer Rauchen sieht, fängt an zu rauchen.** Kinder und Jugendliche spiegeln ihre Vorbilder wider. Sie kopieren das Verhalten. Und damit auch das Rauchverhalten. Wenn sie (junge) Erwachsene rauchen sehen, entsteht der Eindruck, dass Rauchen ein normaler und angenehmer Teil des Lebens ist und keine tödliche Sucht.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Zahl der Orte, an denen Rauchverbote gelten, durch eine Änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zu erweitern.

Was bedeutet dies für <Name Organisation/Stadt/Gemeinde > ?

[Für Sportstätten; Vergnügungsparks; Zoos; Spielplätze; Streichelzoos]

[rauchfrei ohne Raucherbereich] Ab dem **31. Dezember 2024** werden *alle* <Art des Geländes> rauch- und dampffrei. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum auf dem/der <Grundstück, Gelände, Veranstaltung> *nicht mehr geraucht oder gedampft werden darf.*

[rauchfrei mit Raucherbereich] Ab dem **31. Dezember 2024** werden *alle* <Art des Geländes> rauch- und dampffrei. Das bedeutet, dass ab diesem Datum das Rauchen oder Dampfen nur noch in den dafür vorgesehenen, genau abgegrenzten Raucherbereichen erlaubt ist. Sie erkennen diese an der Beschilderung auf dem Gelände.

[für Betreuungseinrichtungen, Kurzzeitpflegeheime, Alten- und Pflegeheime; Krankenhäuser; Kindertagesstätten; außerschulische Betreuungseinrichtungen; Grundschulen, weiterführende Schulen, Hochschulen und Teilzeitkunstschulen; öffentliche Bibliotheken]. Ab dem **31. Dezember 2024** werden die Ein- und Ausgänge von <Name der Einrichtung/Veranstaltung> einen rauchfreien Bereich von 10 Metern haben. Dieser Bereich ist durch eine Beschilderung gekennzeichnet. Gut abgegrenzte Raucherbereiche innerhalb dieses 10-Meter-Radius können bis zum 31. Dezember 2028 beibehalten werden.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Rauchverbot in <<Art des Geländes>> verweisen wir auf die Website des FÖD Volksgesundheit ([Gesetzesänderung zum Rauchverbot an öffentlich zugänglichen Orten | FÖD Volksgesundheit \(belgium.be\)](#)) und auf die FAQ zur Änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009. Bei Fragen zu Kontrollen und Sanktionen wenden Sie sich bitte an die Kontrollbehörde:

apf.inspec@health.fgov.be . Wenn Sie Fragen zur Gesetzgebung haben, wenden Sie sich bitte an die Zelle für Tabak- und Alkoholpolitik:

.apf.food@health.fgov.be Wir danken Ihnen im Voraus für die Zusammenarbeit bei der Schaffung eines gesünderen Umfelds für Kinder und junge Menschen!

Mit rauchfreien Grüßen

<Name der Organisation>

Muster-Pressemitteilung für lokale Behörden

<Titel der Pressemitteilung>

Mehr rauchfreie Orte für Kinder und Jugendliche ab 31. Dezember 2024!

<Inhalt>

Ab dem 31. Dezember 2024 ist es gesetzlich vorgeschrieben, Umgebungen, **in denen Kinder und Jugendliche zusammenkommen, rauchfrei zu machen.**

Dazu gehören **Streichelzoos, Spielplätze, Vergnügungsparks, Zoos und Sportstätten.** Darüber hinaus werden die Ein- und Ausgänge von z. B. Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie von öffentlichen Bibliotheken einen **rauchfreien Bereich von 10 Metern** haben.

Dass Bereiche, in denen sich Kindern und Jugendlichen aufhalten, rauchfrei sein sollen, hat einen einfachen Grund: Wer Rauchen sieht, fängt an zu rauchen. Kinder und Jugendliche spiegeln ihre Vorbilder wider. Sie kopieren das Verhalten. Und damit auch das Rauchverhalten. Wenn

sie (junge) Erwachsene rauchen sehen, entsteht der Eindruck, dass Rauchen ein normaler und angenehmer Teil des Lebens ist und keine tödliche Sucht.

Haben Sie als Organisation oder Einzelperson noch Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? In diesem Fall besuchen Sie bitte die Website des FÖD Volksgesundheit ([Gesetz über das Rauchverbot an öffentlich zugänglichen Orten | FÖD Volksgesundheit \(belgium.be\)](#)) oder die FAQ des FÖD Volksgesundheit, die ebenfalls auf der Website zu finden sind: [LINK].